

# Merkblatt

## Lagerung von Hofdüngern

### Ermittlung des Lagervolumens für Hofdünger

Auf jedem Landwirtschaftsbetrieb müssen Lagerkapazitäten für Hofdünger und Abwasser für mindestens folgende Zeitdauer zur Verfügung stehen:

– Gülle:	Tal- + Hügelzone:	5 Monate
	Bergzone:	6 Monate
	Sommerbetriebe:	1 Monat
– Mist:	alle Zonen	6 Monate

Kann ein Betrieb weniger als 50 % der Gülle auf der eigenen oder gepachteten landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) ausbringen, sind zusätzlich 2 Monate Lagerdauer einzurechnen.

Der Bedarf an Lagervolumen wird mit der Tabelle "Berechnung der Lagerkapazität für Hofdünger und Abwasser" ermittelt ([www.lawa.lu.ch](http://www.lawa.lu.ch) >download >Landwirtschaft >baulicher Gewässerschutz).

### Neubau von Hofdüngerlagern

- **Technische Anforderungen:** Diese sind im Anhang 4 der Vollzugshilfe "Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft" beschrieben. ([www.bafu.admin.ch](http://www.bafu.admin.ch) >publikationen).
- **Ingenieurbestätigung für Güllebehälter:** Zur Abklärung des Baugrundes und zur Berechnung der Armierung und der Betonqualität, ist ein Ingenieur beizuziehen. Dieser garantiert mit der „Ingenieurbestätigung“, dass der Neubau nach den Regeln der Baukunst und der aktuellen SIA-Normen erfolgt. Für Grundwasserschutzzonen gelten besondere Auflagen.
- **Dichtigkeitsprüfung:** Neue und umgebaute Güllebehälter und Schwemmkanäle sind vor dem Hinterfüllen und der Inbetriebnahme auf Dichtigkeit zu prüfen. Diese Prüfung erfolgt durch das Bauamt der Gemeinde oder einem beauftragten Ingenieur gemäss dem „Protokoll für Sichtkontrolle und Dichtigkeitsprüfung“ ([www.lawa.lu.ch](http://www.lawa.lu.ch) >download >Landwirtschaft >baulicher Gewässerschutz).
- **Umgebung Güllepumpe und Zapfstelle für das Druckfass:** Falls Bodenoberfläche dicht, dann hat Entwässerung in Güllegrube oder breitflächig über die Schulter auf düngbares Wiesland zu erfolgen. In der Umgebung befinden sich keine Einlaufschächte, die in einen Bach, eine Drainage oder die Strassenkanalisation entwässern.
- **Abdeckung:** Neue Güllebehälter sind zur Verminderung von Ammoniakemissionen abzudecken (kantonaler Massnahmenplan Luftreinhaltung, Teilplan Ammoniak).
- **Verbindungsleitungen zwischen Güllegruben:** In Verbindungsleitungen, in denen die Gülle von einer höher zu einer tiefer gelegenen Grube fliesst, sind aus Sicherheitsgründen zwei Schieber einzubauen (doppelte Abschieberung).
- **Einleitung von Verdünnungswasser in die Grube:** Verdünnungswasser ist senkrecht von oben in die Grube zu leiten. Horizontale Einleitungen aus einem Kontrollschacht mit Verbindung zu einem Bach oder Drainage sind nicht zulässig.

### Abdeckung bestehender Güllebehälter

Bestehende Güllebehälter mit über 500 m<sup>3</sup> Inhalt, sind abzudecken, wenn von der unverdünnten Gülle mehr als 50 % aus der Schweinehaltung anfällt.

### **Zwischenlagerung von Mist auf gewachsenem Boden im Feld**

Die maximale Lagerdauer beträgt 6 Wochen. Der Misthaufen ist mit einem Vlies abzudecken. Es darf kein Mistwasser wegfließen und der Standort muss sich in genügender Distanz zu Gewässern, Einlaufschächten und Drainagen befinden. Die Standorte der Zwischenlager sind jedes Jahr zu wechseln, um eine Nährstoffanreicherung zu vermeiden. Geflügelmist darf nicht auf dem Feld zwischengelagert werden. Die Zwischenlagerung im Feld ist kein Ersatz für einen Mistplatz beim Stall.

### **Einmietvertrag für Hofdüngerlager**

Güllegruben können eingemietet werden. diese müssen sich in einem guten Zustand befinden, dürfen nicht weiter als 6 km Strassendistanz entfernt sein und sind auch im Winter erreichbar. Beim Betriebszentrum, bei welchem die Gülle anfällt müssen Lagerkapazitäten für mindestens 3 Monate vorhanden sein. Für die Anrechnung als Hofdüngerlager ist der Mietvertrag von der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) zu genehmigen: Formular "Einmietvertrag für Güllegruben" ([www.lawa.lu.ch](http://www.lawa.lu.ch) >download >Landwirtschaft >baulicher Gewässerschutz).

### **Landwirtschaftliche Verwertung häuslicher Abwässer**

Die landwirtschaftliche Verwertung der häuslichen Abwässer ist möglich, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Der Betrieb liegt ausserhalb der Bauzone;
- Der Anteil unverdünnter Gülle beträgt mind. 25 % der gesamten Güllemenge;
- Es bestehen genügend Lagerkapazitäten und diese befinden sich in einem guten Zustand;
- Bei Liegenschaften, bei welchen Güllebehälter und Stall oder Güllebehälter und landwirtschaftliche Nutzfläche verpachtet sind, müssen die Abwässer mit mindestens 25% Vollgülle gemischt werden können.
- Liegt der Betrieb im Bereich der Kanalisation, müssen mindestens 8 GVE Rinder oder Schweine gehalten werden, von denen genügend Gülle zur Verdünnung anfällt.

### **Gülleunfall – was tun?**

1. Gülleauslauf stoppen
2. Ereignis sofort der Polizei oder Feuerwehr melden: Tel **117**
3. Verlustwege absuchen und Abfluss in die Gewässer stoppen.
4. Aufgebot weiterer Stellen erfolgt vor Ort und nach Bedarf durch die Polizei
5. Abklärung und Sanierung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement  
**Landwirtschaft und Wald (lawa)**  
**Natürliche Ressourcen**  
Centralstrasse 33  
Postfach  
6210 Sursee

Telefon 041 349 74 00  
[lawa.lu.ch](http://lawa.lu.ch)  
[lawa@lu.ch](mailto:lawa@lu.ch)

© lawa Mai 2020